OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650848/12/Zo/HK**

Datum: **Linz, 14. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn C M, L, gegen den Bescheid des Landespolizeidirektors von Oberösterreich vom 9.3.2017, GZ: FE-303/2017, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, und die Lenkberechtigung für die Klassen A und B wie folgt eingeschränkt:
Befristung bis 7.8.2018
kein Alkohol (05.08)
Vorlage von Haaranalysen auf Ethylglucuronid alle 3 Monate (Haarlänge mindestens 3 cm)
Amtsärztliche Nachuntersuchung bis 7.8.2018

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die LPD Oberösterreich hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung entzogen und der Beschwerdeführer verpflichtet, den Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Beschwerdeführer laut dem schlüssigen amtsärztlichen Gutachten, welches sich auf einen CDT-Wert und eine Haaranalyse stützt, gesundheitlich nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er seit Jänner 2010 selbständig als Malermeister erwerbstätig sei. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit verwende er häufig chemische Lösungsmittel, welche in hohem Ausmaß Ethanol beinhalten. Alkohol trinke er - wenn überhaupt - ausschließlich am Abend.

Er habe einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse BE gestellt, was Anlass für die amtsärztliche Untersuchung gewesen sei. Bei einer Blutuntersuchung seien mit Ausnahme des CDT-Wertes sämtliche Parameter im normalen Bereich gelegen. Er habe in weiterer Folge eine Haaranalyse durchführen lassen, welche eine Ethylglucuronid-Konzentration ergeben habe. Daraufhin sei ihm die Lenkberechtigung entzogen worden. Die Behörde habe den Umstand, dass er seit 20 Jahren als Malermeister ständig mit Chemikalien zu tun habe, welche auf Ethanol aufgebaut sind, in keiner Weise berücksichtigt. Auch das internistische Gutachten, welches seine Führerscheintauglichkeit ergeben hätte, sei nicht berücksichtigt worden.

Er habe in den letzten 20 Jahren ständig mit näher bezeichneten Chemikalien zu tun gehabt, welche überwiegend auf Ethanol aufgebaut sind. Die Dämpfe dieser Chemikalien werden nicht nur über die Lunge sondern auch über die Haut aufgenommen. Bei ihm sei lediglich der CDT-Wert exorbitant hoch, der Gamma-GT-Wert als zweiter Parameter für Alkohol liege in der Norm. Die Behörde habe ihm unterstellt, ein Alkoholiker zu sein und seinen Alkoholkonsum zu beschönigen. Dies sei jedoch nicht richtig. Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Alkohol seien ihm bekannt und er lenke Kraftfahrzeuge nur mit 0,0 ‰. Er sei im Straßenverkehr auch noch nie negativ aufgefallen.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, die vom Beschwerdeführer weiters vorgelegten Ergebnisse von Blutanalysen sowie einer Haaranalyse vom 10.7.2017 und Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens. Zu diesem wurde telefonisch Parteiengehör gewahrt, wobei der Beschwerdeführer erklärte, mit den angeführten Einschränkungen einverstanden zu sein und die Behörde gegen das Gutachten keine Einwände erhob. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist daher nicht erforderlich.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer war seit Jahrzehnten in Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A und B. Er stellte den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung der Klasse BE, bei der ärztlichen Untersuchung wurde eine Bluthochdruckerkrankung sowie der Verdacht eines Alkoholmissbrauchs geäußert, weshalb eine Zuweisung an den Amtsarzt erfolgte. Die fachärztliche internistische Stellungnahme ergab aus internistischer Sicht die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1. Ein Blutlaborbefund vom Oktober 2016 ergab einen CDT-Wert von 7,04 %, die Haaranalyse vom 6.3.2017 ergab eine Ethylglucuronid-Konzentration von 52. Dieser Wert spricht für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von ca. 3 Monaten. Aus amtsärztlicher Sicht bestand daher keine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb die Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Aufgrund der mit der Beschwerde vorgelegten Sicherheitsdatenblätter jener Chemikalien, mit welchen der Beschwerdeführer nach seinen Angaben beruflich ständig in Kontakt ist, wurde eine amtsärztliche Stellungnahme dahingehend eingeholt, ob der erhöhte CDT-Wert sowie der bei der Haaranalyse festgestellte erhöhte Ethylglucuronid-Wert durch den Kontakt mit diesen Lösungsmitteln erklärt werden könne. Dazu führte der Sachverständige aus, dass der deutlich überhöhte CDT-Wert nicht durch Einatmen bzw. dermalen Kontakt mit ethanolhältigen Präparaten erklärt werden könne, weil aus toxikologischer Sicht keine derartig große Menge Ethanol aufgenommen werden könne. Beim Etg-Wert handle es sich um ein Stoffwechselprodukt des Trinkalkohols, das für die Bestimmung von Etg im Haar verwendete Nachweisverfahren sei einzelsubstanzidentifizierend. Der Nachweis von Etg im Haar beweise daher die Aufnahme von Ethanol, sei aber nicht durch die Aufnahme anderer Lösungsmittel erklärbar. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Produkte enthalten mit Ausnahme eines Präparates (Fritze-Spiritus A78) kein Ethanol und bei im Einklang mit dem Arbeitsschutz stehenden

Arbeitsprozessen sei es aus toxikologischer Sicht auszuschließen, dass durch das Einatmen von Dämpfen dieses Präparates eine derart große Menge Ethanol aufgenommen werde, dass dadurch eine relevante ETG-Konzentration im Haar aufgebaut werde.

Der Beschwerdeführer führte in seiner Stellungnahme vom 2.6.2017 dazu aus, dass er nunmehr auch seinen früheren gelegentlichen Alkoholkonsum eingestellt habe. Er legte CDT-Werte vom April 2017 (3,8 %) sowie vom 19.5.2017 (3,0 %) vor und führte aus, dass sich aufgrund seiner nunmehrigen Alkoholabstinenz bereits eine wesentliche Reduktion des CDT-Wertes ergeben habe und dieser Wert auf jene Arbeitsmittel, welche Ethanol enthalten, zurückzuführen sei. Der Beschwerdeführer legte eine weitere Haaranalyse vom 10.7.2017 vor, welche ergab, dass beim Beschwerdeführer in den letzten 3 Monaten ETG nicht nachgewiesen werden konnte. Dieser Befund erlaube keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen und stehe der behaupteten Alkoholabstinenz nicht entgegen.

In weiterer Folge wurde vom medizinischen Amtssachverständigen zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zusammengefasst folgendes Gutachten am 7.8.2017 abgegeben:

Es sei von einem stattgehabten schädlichen Gebrauch von Alkohol auszugehen, nicht von einer Alkoholabhängigkeit. Der Beschwerdeführer habe die geforderte Alkoholabstinenz eingehalten und sei daher bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 unter der Auflage der absoluten Alkoholabstinenz für ein Jahr. Aufgrund der trotz der Abstinenz leicht erhöhten CDT-Werte sei der Nachweis der Abstinenz durch dreimonatige Haaranalysen erforderlich.

Dieses Gutachten wurde sowohl dem Beschwerdeführer als auch der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht, sie haben dagegen keine Einwände erhoben.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet".

Ist der Begutachtete gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die von Alkohol, Sucht- oder Arzneimitteln abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse (insbesondere CDT-Wert sowie Ergebnis der Haaranalyse) vom Oktober 2016 bzw. März 2017 war zum damaligen Zeitpunkt von einem gehäuften Alkoholmissbrauch auszugehen. Der Sachverständige hat auch schlüssig dargelegt, weshalb jedenfalls das Ergebnis der Haaranalyse nicht auf den beruflich bedingten Kontakt mit Lösungsmitteln zurückgeführt werden kann.

In Hinblick auf die nunmehr stark verbesserten CDT-Werte sowie den völlig unauffälligen Befund der Haaranalyse erscheint das Gutachten des Sachverständigen von 7.8.2017, wonach der Beschwerdeführer unter den im Spruch angeführten Einschränkungen geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen

ist, nachvollziehbar und schlüssig. Die vom Sachverständigen geforderte weitere Überprüfung der Alkoholabstinenz für ein Jahr erscheint sachlich gerechtfertigt; gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV sind ärztliche Kontrolluntersuchungen zwingend vorzuschreiben. Die Einschränkungen wurden vom Beschwerdeführer auch zur Kenntnis genommen.

Die Dauer der Befristung ist gemäß § 8 Abs. 3a FSG vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen, sie war daher mit 7.8.2018 festzulegen. Diese Befristung ist gemäß § 13 Abs. 5 FSG ebenso wie die sonstigen Beschränkungen in den Führerschein einzutragen. Der Beschwerdeführer hat sich daher zwecks Ausstellung eines neuen Führerscheines mit der Behörde in Verbindung zu setzen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl